

Gemeinschaft der Wohnungseigentümer

1190 Wien, Hutweidengasse 19 / 4 / 1
Anrufbeantworter und Fax: 01/504 20 78
E-Mail: gdw.me@utanet.at - Homepage: www.gdw.at
ZVR-Zl. 640488901



Entgeltverordnung für Hausbesorger,
Entwurf 2011,
Begutachtung,
Stellungnahme

zu MA 50/S – VO – 03737 - 2010

Per Fax
Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 50
Gruppe Schlichtungsstelle
4000 – 99 - 74 544
insgesamt 2 Seiten

Zu dem im Betreff genannten Entwurf äußert sich die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer – GdW wie folgt:

In allgemeiner Hinsicht:

Der Entwurf ist nicht geeignet und abzulehnen. Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer äußert ihr Befremden darüber, dass die Magistratsabteilung 50 einen von der Gewerkschaft Vida BFG Reinigung, Wartung ausgearbeiteten Verordnungsentwurf kritiklos übernimmt und zur Begutachtung versendet. Den Entwurf der vorgenannten Gewerkschaft als Verordnungsentwurf des Landeshauptmannes von Wien zu konstruieren, greift unzulässig in dessen Verordnungsmonopol ein. Schon aus diesem Grund ist der Entwurf rechtsstaatlich höchst bedenklich und abzulehnen.

Zur im Entwurf vorgesehenen Erhöhung von 2,7 %:

Es wird kaum Wohnungseigentümer geben, deren Löhne so erhöht werden wie im Entwurf vorgesehen. Es ist unsachlich, dass Hausbesorger besser gestellt werden. Eine Erhöhung von 2,7 % einzuführen ist überschießend und steht nicht im Einklang mit Lohnerhöhungen anderer Arbeitnehmer. Der Gewerkschaft Vida BFG Reinigung,

Wartung ist entgegen zu halten, dass das Hausbesorgerentgelt auch die Gewerkschaftsmitglieder in den Miet-, Genossenschafts- und Eigentumswohnungen aufzubringen haben.

Die Lohnerhöhungen für 2011 werden generell voraussichtlich nicht 2,7 % erreichen, sondern weit darunter liegen, zB 1,45 % bzw 1,5 % bei Metallern, bei Pensionisten voraussichtlich darunter, ebenso bei Beamten. Es ist nicht einzusehen, dass die Hausbesorger weit größere Lohnerhöhungen bekommen als die Mieter oder Wohnungseigentümer, welche die Löhne zahlen müssen.

Aufgrund des hohen Kündigungsschutzes der Hausbesorger mit Dienstwohnungen hat sich die Erhöhung an der Erhöhung von Beamtengehältern zu orientieren.

Die Erhöhung der Hausbesorgerentgelte steht im Widerspruch zur immer wieder aufkommenden Forderung nach Senkung der Wohnkosten.

In § 1 Z 1 des Entwurfs ist für Wohnungen ein Betrag nicht angeführt.

Zu § 6 zweiter Satz des Entwurfs wird angemerkt, dass die Fundstelle der zuletzt erlassenen Verordnung "LGBl. für Wien Nr. 69/2009" lautet.

Zusammengefasst ist der Verordnungsentwurf abzulehnen oder entsprechend anzupassen.

Wien, am 13.10.2010

Für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer

Dr. Werner Steiner